

RS Vwgh 2006/9/26 2006/17/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2006

Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

23/04 Exekutionsordnung

32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

AWG NÖ 1992 §30;

EO §216 Abs1 Z2;

EO §216 Abs1 Z4;

GrStG §11;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 30 NÖ AWG und § 11 GrStG ordnen durchaus verschiedene Rechtsfolgen an. Während aus dem Grunde der erstgenannten Bestimmung die bescheidförmig gegen den Voreigentümer festgesetzte Abgabenverbindlichkeit nach Eigentumsübergang auch vom neuen Grundeigentümer, und zwar persönlich bei Exekution in sein gesamtes Vermögen, nicht bloß in die Liegenschaft, geschuldet wird, beschränkt sich die zweitgenannte Gesetzesbestimmung auf die Einräumung eines gesetzlichen Pfandrechtes des Abgabengläubigers an der Liegenschaft, begründet also eine reine Pfandhaftung, welche - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Jänner 2003, Zl. 2001/16/0271, ausgeführt hat - durch das Versteigerungsverfahren erlöschen kann (was aus den Verteilungsgrundsätzen des § 216 Abs. 1 Z 2 und 4 EO wohl abgeleitet werden kann).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170054.X04

Im RIS seit

04.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at